

Rechtsverordnung
der Stadt Celle
über die Sperrzeit für die Außenbewirtung von Gaststätten
(Sperrzeitenverordnung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (Nds.GVBl. Nr. 27/2011 S. 415) hat der Rat der Stadt Celle am folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für alle Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt gemäß anliegender Karte (z. B. Gartenwirtschaft, Freiterrasse, Straßenbewirtschaftung).

§ 2 Festsetzung der Sperrzeit

(1) Für die Außenbewirtung von Gaststätten in der Altstadt wird die Sperrzeit auf 23:00 Uhr festgesetzt.

(2) Die Stadt Celle kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängern, verkürzen, aufheben oder befristen.

§ 3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen

(1) Soweit bei bestehenden Schank- und Speisewirtschaften in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis andere Zeiten als Auflage festgesetzt waren, gilt diese Auflage nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung weiter. Die Auflage zur Sperrzeit erlischt bei Betriebsaufgabe oder Betreiberwechsel.

(2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

(3) Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 11 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Celle,

(Dr. Nigge)